

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Kibscholl

Datum:
09.11.2017

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Vertretung der Hansestadt Lüneburg im Stiftungsrat der Stiftung Nordostdeutsches Kulturwerk

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	01.02.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Hansestadt Lüneburg ist seit der Stiftungsgründung in 1975 Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Nordostdeutsches Kulturwerk.

Die Stiftung hat sich, in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 96 Bundesvertriebenengesetz, u.a. die Pflege des nordostdeutschen Kulturerbes und die Erforschung und Pflege der wechselseitigen Kulturbeziehungen der Deutschen und ihrer Nachbarvölker in Osteuropa zum Ziel gesetzt (siehe Stiftungszweck, Art. 2 der Satzung).

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 Nr. 7 sowie Abs. 2 der Satzung entsendet die Hansestadt Lüneburg ein Mitglied in den Stiftungsrat und bestellt eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

In der letzten Amtsperiode nahm Herr Dr. Thomas Lux die Vertretung der Hansestadt Lüneburg im Stiftungsrat wahr, seine Stellvertretung übernahm Fr. Prof. Dr. Heike Düselder (siehe VO/6010/14).

Der Rat der Hansestadt Lüneburg wählt gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 67 NKomVG die Vertreterin/ den Vertreter der Hansestadt Lüneburg sowie eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter im Stiftungsrat der Stiftung Nordostdeutsches Kulturwerk.

Die Entsendung in den Stiftungsrat erfolgt für eine dreijährige Amtsperiode, welche am 30.09.2020 endet.

Beschlussvorschlag:

Als Vertreterin der Hansestadt Lüneburg im Stiftungsrat der Stiftung Nordostdeutsches Kulturwerk wird, für eine Amtszeit von 3 Jahren, Frau Prof. Dr. Heike Düselder und zu ihrem Stellvertreter Herr Dr. Thomas Lux gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 35,- €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc. -
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: -
- c) an Folgekosten: -
- d) Haushaltsrechtlich gesichert: -
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen: -

Anlage/n:

- Satzung der Stiftung Nordostdeutsches Kulturwerk

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
Fachbereich 4 - Kultur
Bereich 45 - Stadtarchiv

Satzung der Stiftung Nordostdeutsches Kulturwerk

vom 15. August 1975,

mit Änderungen vom 29. Oktober 1996, 03. November 2000, 01. November 2002, 12. Mai 2006 und 22. Oktober 2010

Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen **STIFTUNG NORDOSTDEUTSCHES KULTURWERK**.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist **Lüneburg**.

Artikel 2 - Stiftungszweck

1) Die Stiftung verfolgt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 96 Bundesvertriebenengesetz folgende Ziele:

1. Die Pflege des nordostdeutschen Kulturerbes,
2. die Erhaltung dieses Kulturerbes im Bewusstsein des ganzen deutschen Volkes und des Auslandes,
3. die Förderung der aktiven nordostdeutschen kulturellen Kräfte,
4. die Erforschung und Pflege der wechselseitigen Kulturbeziehungen der Deutschen und ihrer Nachbarvölker in Osteuropa zur Vertiefung der Völkerverständigung,
5. die Förderung der Zusammenarbeit der denselben Zwecken dienenden Einrichtungen,
6. die Betreuung von Einrichtungen, die dem unter 1 - 5 aufgeführten Zweck dienen und im Bedarfsfall deren Aufnahme und Weiterführung,
7. die Sicherung kultureller Werte von Bedeutung und deren Nutzung oder treuhänderische Verwaltung für die unter 1 - 4 genannten Ziele.

2) Soweit die Stiftung ihre Aufgaben aus Mitteln erfüllt, die ihr aufgrund der Westvermögen-Zuführungsverordnung vom 23.08.1974 zugeflossen sind, tut sie dies jeweils im Benehmen mit

der Stiftung Brandenburg

dem Kulturwerk Danzig e.V.

der Stiftung Ostpreußen

der Stiftung Kulturwerk Wartheland und

der Kulturstiftung Westpreußen.

Bei der Verfügung über diese Mittel ist deren gebietliche Herkunft zu berücksichtigen.

Für das Herkunftsgebiet Mark Brandenburg nimmt die Stiftung die vorgenannten Aufgaben ohne gebietliche Begrenzung mit entsprechender Zielsetzung wahr.

3) Aus besonderem Anlass können im Einzelfall im Einvernehmen mit den finanziell betroffenen gebietlichen Einrichtungen in Abweichung von diesem Aufteilungsschlüssel für übergebietliche Zwecke auch Mittel zur Verfügung gestellt werden, die nach diesem Schlüssel für gebietliche Zwecke bestimmt wären.

4) Der Schlüssel der gebietlichen Herkunft ist aus dem letzten gültigen Jahresabschluss der Stiftung Nordostdeutsches Kulturwerk zu entnehmen.

Artikel 3 - Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Artikel 4 - Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
 1. einem Fonds von mindestens Euro 3.400.000,- (in Worten Dreimillionenvierhunderttausend) (siehe Bilanz zum 31.12.2010), den die Stiftung aus Mitteln zu bilden hat, die ihr nach § 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 Buchstabe a und § 4 Nr. 2 Buchstabe c der Westvermögen-Zuführungsverordnung vom 23.08.1974 zugeführt worden sind,
 2. Zuwendung dinglicher Vermögenswerte,
 3. sonstigen Zuwendungen zum Vermögen.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist vermögenswirksam anzulegen.
- 3) Die der Stiftung aufgrund der Westvermögen-Zuführungsverordnung zugeführten Mittel und deren Erträge sind getrennt von dem übrigen Vermögen und sonstigen Mitteln der Stiftung zu verwalten.
- 4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.
- 5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Abgabenordnung § 58 Nr. 7) gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen. Im Rahmen der freien Rücklage kann zum Erhalt des Stiftungsvermögens eine Inflationsrücklage von bis zu 30% der jährlichen Erträge eingestellt werden.

6) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

Artikel 5 - Verwendung der Mittel

- 1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden).
- 2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.
- 3) Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können die Stiftungserträge ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

Artikel 6 - Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat,
- der Stiftungsvorstand.

2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder haben Anspruch auf angemessenen Ersatz Ihrer Auslagen.

Artikel 7 - Stiftungsrat

1) In den Stiftungsrat entsenden je ein Mitglied

1. die Stiftung Brandenburg,
2. das Kulturwerk Danzig e.V.,
3. die Stiftung Ostpreußen,
4. die Stiftung Kulturwerk Wartheland,
5. die Kulturstiftung Westpreußen,
6. die für die Durchführung des § 96 Bundesvertriebenengesetz zuständige oberste Landesbehörde in Niedersachsen,
7. die Stadt Lüneburg

- 2) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt, der bei Verhinderung an dessen Stelle tritt.
- 3) Sofern einzelne der in Absatz 1 Nr. 1-5 genannten gebietlichen Einrichtungen nicht in der Lage sein sollten, eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Stiftungsrat zu entsenden, geht ihr Entscheidungsrecht auf die verbleibenden gebietlichen Einrichtungen über, die dieses Recht gemeinschaftlich ausüben.
- 4) Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 6-7 und deren Vertreter sollen von den entsendenden Stellen für die Amtsperiode des Stiftungsrates benannt und bevollmächtigt werden.
- 5) Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Wiederbestellung der Mitglieder sowie Abberufung der nach Absatz 1 Nr. 6-7 benannten Mitglieder durch die entsprechenden Institutionen aus wichtigen Gründen sind zulässig.
- 6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 8 - Aufgaben des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat erlässt die Richtlinien für die Arbeit der Stiftung. Ihm steht die Entscheidung in allen wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung zu.
- 2) Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß Artikel 10 Absatz 1 und 2,
 2. Genehmigung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Errichtung und Schließung von Einrichtungen der Stiftung,
 5. Entscheidung über die institutionelle Förderung kultureller Einrichtungen oder deren Übernahme in die Stiftung,
 6. Einsetzung von Ausschüssen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben,
 7. Änderung der Satzung,
 8. Auflösung der Stiftung.

Artikel 9 - Beschlussfassung des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal in jedem Haushaltsjahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen.
- 3) Die Einberufung einer Stiftungsratssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats.

4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

5) Die Verfügung über die Mittel aus der Westvermögen-Zuführungsverordnung und deren Erträge bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Stiftungsrates. Dasselbe gilt für Beschlüsse gemäß Artikel 8 Absatz 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 7 und 8.

6) Über jede Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

7) Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern es sich um Verfügungen über Erträge aus Westvermögen-Zuführungsverordnung smitteln im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes handelt. Sie bedürfen einer Zustimmung der Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Das Ergebnis schriftlicher Abstimmungen ist den Mitgliedern umgehend bekannt zu geben, spätestens aber in der nächsten Sitzung des Stiftungsrates.

Artikel 10 - Vorstand

1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei vom Stiftungsrat gewählten Mitgliedern.

2) Der Stiftungsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes und die Reihenfolge seiner Stellvertreter.

3) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können dem Stiftungsrat nicht angehören. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Eine Abwahl während der Amtszeit kann aus wichtigem Grund erfolgen.

4) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen.

5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen Vermögensvorteile in den Grenzen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

Artikel 11 - Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne des §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben

1. dem Stiftungsrat Vorschläge über Auswahl und Inhalt der Vorhaben nach Artikel 2 zu machen, seine Beschlüsse vorzubereiten und durchzuführen,

2. das Benehmen zu den in Artikel 2 Absatz 2 genannten gebietlichen Einrichtungen herzustellen,

3. die Haushaltspläne auszuarbeiten, Tätigkeitsberichte und Jahresabschlüsse vorzulegen,
4. Geschäfte der Stiftung zu führen und das Stiftungsvermögen zu verwalten,
5. die Bediensteten der Stiftung einzustellen und zu entlassen.

3) Der Vorstand bestellt im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat einen Geschäftsführer, der nach den Richtlinien des Stiftungsrates gemäß Artikel 8 Absatz 1 und den Weisungen des Vorstandes die laufenden Geschäfte der Stiftung und ihrer Einrichtungen wahrnimmt, und erteilt ihm in diesem Rahmen bestimmte Vollmachten. Zum Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes bestellt werden; in diesem Fall kann auch das Gebot einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Artikel 10 Absatz 1) entfallen.

4) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

5) Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.

Artikel 12 - Haushaltsjahr, Prüfung

Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat bis zum 31. Mai jeden Jahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes für das abgelaufene Kalenderjahr aus zustellen.

Artikel 13 - Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

Artikel 14 - Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

Im Falle des Beschlusses des Stiftungsrates einer Satzungsänderung, die den Stiftungszweck berührt, einer Aufhebung der Stiftung oder einer Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, werden diese Beschlüsse erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsbehörde genehmigt worden sind.

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Restvermögen entsprechend der Anteile der nachfolgend genannten Destinatäre und deren Rechtsnachfolger

die Stiftung Brandenburg

das Kulturwerk Danzig e.V.

die Stiftung Ostpreußen

die Stiftung Kulturwerk Wartheland und

die Kulturstiftung Westpreußen,

die / das es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise – ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – zu verwenden hat. Bei der Zuweisung von Restvermögen ist deren gebietliche Herkunft (gem. Artikel 2 Satz 2 dieser Satzung) zu berücksichtigen.

Lüneburg, 22.10.2010

gez. der Stiftungsrat *gez. der Vorstand*
Stiftung Nordostdeutsches Kulturwerk

Genehmigung

Gem. § 7 Abs. 3 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBL. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nds. Stiftungsgesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBL. S. 514), wird hiermit die vom Stiftungsrat der Stiftung Nordostdeutsches Kulturwerk in der Sitzung vom 22.10.2010 beschlossene Neufassung der Stiftungssatzung genehmigt.

Lüneburg, 16.02.2011

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Regierungsvertretung Lüneburg
- RV LG 1.09 - 11741/36

Im Auftrage

Sigrun Kraim

